

§ 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit den Wirtschaftsplänen 2019 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Dem Gemeinderat wird der dritte Haushaltsplan nach den Grundsätzen des NKHR zum Beschluss vorgelegt. Die Buchführung der Gemeinde wurde zum 01.01.2017 vollständig auf die kaufmännische Buchführung umgestellt. Da der Jahresabschluss 2017 festgestellt ist bietet der Haushalt 2019 in der Darstellung erstmals Vergleiche mit den Jahresabschlusszahlen des zweitvorangegangenen Jahres, wie es auch kameral üblich war.

Entgegen der landesweiten kommunalen Praxis hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) der Gemeinde den Hinweis gegeben, dass das Eigenbetriebsrecht nicht vereinbar ist mit den Bestimmungen des NKHR. Laut GPA ist es demnach zulässig, die Eigenbetriebe in „doppischer Systemumgebung“ zu führen und die Planung und Rechnungslegung EDV-unabhängig nach Eigenbetriebsrecht vorzunehmen. Für die Verwaltung ist dieser Spagat machbar, da die buchhalterische Struktur der Eigenbetriebe bisher bereits an die Bestimmungen des HGB angepasst war.

Daher wird in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe so lange wieder ein Erfolgs- und Vermögensplan statt eines Ergebnis- und Finanzhaushalts aufgestellt, bis das Eigenbetriebsrecht vom Land an die Bestimmungen des NKHR angepasst ist.

Die Eckdaten der Haushaltsplanung zur Einnahmenbeschaffung wurden bereits beraten, ebenso wurde ein Orientierungsbeschluss für die Investitionen gefasst. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2019 wurde von der Verwaltung entsprechend dieser bisherigen Planungen des Gemeinderats angefertigt. Dem folgend wurde auch die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung erstellt.

Beschlüsse sind über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2019 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der jeweiligen Finanzplanung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Die Haushaltssatzung ist nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Haushaltssatzung

Gemeinde Affalterbach

Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Februar 2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.187.206 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.848.522 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	338.684 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	338.684 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.983.394 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.491.069 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.507.675 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.034.747 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.269.300 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.234.553 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.742.228 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.742.228 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **500.000 €.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **700.000 €.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt (unverändert)

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **280 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **280 v. H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 320 v. H.

der Steuermessbeträge.

Affalterbach, den

**Steffen Döttinger
Bürgermeister**

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung

WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 08. März 2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

ERFOLGSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben
werden festgesetzt auf 394.459 €

§ 2

VERMÖGENSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden
festgesetzt auf 175.666 €

§ 3

KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt auf 150.000 €

§ 4

KREDITAUFNAHMEN

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen
wird festgesetzt auf 10.000 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Affalterbach, den

Steffen Döttinger
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 27. Februar 2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

ERFOLGSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf 890.089 €

§ 2

VERMÖGENSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf 373.316 €

§ 3

KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

§ 4

KREDITAUFNAHMEN

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Affalterbach, den

Steffen Döttinger
Bürgermeister